

Von dem Uebernahmetermin und der gleichzeitig erfolgenden Zahlung des Kaufpreises ab hört die Zahlung der in Art. 7 und Art. 8 letzter Absatz festgesetzten Zinsbeträge auf.

Art. 16.

Eine Veräußerung des von der Königlich Sächsischen Regierung erworbenen Eigentums an der im Fürstenthume Neuß j. L. gelegenen Strecke der Bahn bedarf ebenso wie die Uebertragung des Betriebes an einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Fürstlich Neußischen j. L. Regierung.

Art. 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde ist dieser

V e r t r a g

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den benannten Kommissaren vollzogen worden.

Dresden, den 11. Februar 1885.
Gera,

(L. S.) Walthar Engelhardt. (L. S.) Ewald Alexander Hoffmann."

Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. März 1885,

die Aufhebung des § 38 des Reglements der Magdeburgischen
Land-Feuer-Societät betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird § 38 des Reglements der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät (Gesetz. Bd. XIV. S. 174), betreffend die Verpflichtung zur Anzeige aller anderswo, als bei dieser, genommenen Gebäude-Versicherungen bei dem betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktor für das Reich des Fürstenthums Neuß j. L. hiermit aufgehoben, zugleich aber darauf hingewiesen, daß es bei den Bestimmungen des durch Bekanntmachung vom 24. Mai 1856 (Amts-